

Vollständiger Wortlaut

der Satzung

der

CPU Softwarehouse AG

in der Fassung vom 15. Juni 2009

S A T Z U N G

der

CPU Softwarehouse AG

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Dauer

- (1) Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft unter der Firma

CPU Softwarehouse AG.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Augsburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Führung und Entwicklung eines Konzerns und seiner Konzernunternehmen, welche die Software-Beratung, die Entwicklung, Produktion und den Vertrieb von Finanzsoftware und damit zusammenhängende Tätigkeiten umfassen, sowie die Erbringung zentraler Dienstleistungen innerhalb des Konzerns.

Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin die Gründung, der Erwerb, die Beteiligung und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen hieran, die Übernahme der Geschäftsführung dieser Unternehmen sowie die Verwaltung der Beteiligung an Unternehmen, die Errichtung von Niederlassungen sowie der Abschluß von Unternehmensverträgen.

§ 3

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger. Die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger reicht dabei aus.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital beträgt € 3.509.103,--.
- (2) Es ist eingeteilt in 3.509.103 Stückaktien.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 3. Juli 2012 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt um bis zu € 2.631.000,-- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (a) für Spitzenbeträge;
- (b) für einen Anteil am Genehmigten Kapital in Höhe von bis zu insgesamt € 1.052.730,--, sofern die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, welcher den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Absatz (3) Satz 4 Aktiengesetz);
- (c) für einen Anteil am Genehmigten Kapital in Höhe von bis zu insgesamt € 2.631.000,--, sofern die neuen Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden, um Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktiengabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital zu ändern.

§ 5 Aktien

- (1) Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber.
- (2) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.
- (3) Die Form der Aktien und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine. Über mehrere Aktien kann eine Urkunde ausgestellt werden (Sammelurkunde). Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

III. Organisation der Gesellschaft

§ 6 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- A. der Vorstand,
- B. der Aufsichtsrat,
- C. die Hauptversammlung.

A. Der Vorstand

§ 7

Zusammensetzung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Auch wenn das Grundkapital der Gesellschaft den in § 76 Abs. 2 Satz 2 AktG genannten Betrag übersteigt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht. Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstandes bestellen. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
- (3) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten. Der Aufsichtsrat erläßt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung, sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrates festzulegen.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn dem Vorstand mehr als zwei Personen angehören.

§ 8

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so wird die Gesellschaft durch dieses allein vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder zur Einzelvertretung ermächtigen und/oder in den vom Gesetz gezogenen Grenzen (§ 112 AktG) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

B. Der Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, sofern nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei den Wahlen zum Aufsichtsrat ist der Leiter der Hauptversammlung berechtigt, über eine vom Vorstand oder von Aktionären vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen. Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (4) Die Hauptversammlung kann für zu wählende Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder wählen, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus ihrem Amt ausscheiden.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 10

Vorsitzender, Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Hauptversammlung, mit deren Beendigung seine Amtszeit beginnt, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer des Aufsichtsratsamtes des jeweils Gewählten. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 11

Sitzungen des Aufsichtsrates und Beschlußfassung

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Beratungsgegenstände mit einer Frist von mindestens einer Woche in schriftlicher Form, per E-Mail oder per Telefax; der Vorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen abkürzen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind, mindestens müssen jedoch 3 Mitglieder anwesend sein.

Als anwesend gelten auch die Mitglieder, die eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Der Aufsichtsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas Abweichendes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.

- (3) Folgende Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder:
- a) Zustimmung zur Vornahme von Geschäftsführungsmaßnahmen, die von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig gemacht worden sind,
 - b) Erlaß und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - c) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Abschluß, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen der Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Schriftliche, telegrafische, telefonische oder durch Telekopie vorgenommene Beschlußfassungen sind nur zulässig, wenn kein Mitglied

des Aufsichtsrates diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

- (5) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates festzuhalten. Für Beschlüsse außerhalb von Sitzungen gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

§ 12

Verschwiegenheitspflicht, Verantwortlichkeit, innere Ordnung, Teilnahme an Hauptversammlungen

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, daß sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflicht verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen und der durch diese Satzung aufgestellten Bestimmungen eine Geschäftsordnung.
- (3) Soweit das Gesetz oder die Satzung es zulassen, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben und Rechte auf seinen Vorsitzenden oder einzelne seiner Mitglieder übertragen.

§ 13

Vergütung des Aufsichtsrates

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit neben dem Ersatz ihrer Auslagen für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr eine feste Vergütung

von 10.000,-- € . Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrages. Die Hauptversammlung kann Sondervergütungen für einzelne Aufsichtsratsmitglieder (auch den Vorsitzenden und/oder seinen Stellvertreter) gewähren und/oder eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Verteilung der Vergütung innerhalb des Aufsichtsrates beschließen. Die Aufsichtsratsmitglieder haben einen Anspruch auf Abschluss einer angemessenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D+O-Versicherung)

- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.
- (3) Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen.

C. Die Hauptversammlung

§ 14

Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlußprüfers, über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 15
Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder - in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen - durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung ist unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen bekannt zu machen.

§ 16
Teilnahmerecht, Anmeldung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen und unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft oder einer in der Einberufung bezeichneten Stelle anmelden. Die Anmeldung kann schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen und muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

Zum Nachweis des Anteilsbesitzes reicht eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bestätigung durch das depotführende Institut aus, die sich auf den in § 123 Abs. 3 AktG bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung beziehen muss.

§ 17
Leitung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, im Falle von auch dessen Verhinderung durch ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrates. Für den Fall, daß keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.

- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Beratungen und die Art der Abstimmung. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen begrenzen.
- (3) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen wird. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

§ 18

Stimmrecht, Abstimmung

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht gesetzlich etwas Abweichendes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Soweit das AktG außerdem zur Beschlußfassung eine Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals.
- (3) Das Ergebnis der Abstimmung kann im Subtraktionsverfahren durch Abzug der Ja-Stimmen oder der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von allen bei der Abstimmung vertretenen stimmberechtigten Stimmen ermittelt werden.
- (4) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei dieser Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl.

IV. Jahresabschluß und Gewinnverwendung

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 20 Jahresabschluß, Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und den Konzernabschluss sowie den Lagebericht und den Konzernlagebericht aufzustellen, und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand den Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht des Vorstandes und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluß, ist dieser festgestellt.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluß, der Lagebericht des Vorstandes, der Bericht des Aufsichtsrates, der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie die übrigen in § 175 Abs. 2 AktG genannten Dokumente sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen oder den Aktionären für den gesetzlich bestimmten Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.

§ 21

Gewinnverwendung, Gewinnverteilung

- (1) Wenn die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, wird der Bilanzgewinn an die Aktionäre entsprechend ihrer Kapitalbeteiligung verteilt.
- (2) In einem Kapitalerhöhungsbeschuß kann die Gewinnverteilung auf neue Aktien abweichend von § 60 Absatz 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden.
- (3) Gewinnanteilsscheine, welche binnen vier Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie zur Auszahlung fällig wurden, nicht eingelöst worden sind, gelten als verfallen.

§ 22

Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 des Aktiengesetzes eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

V.

Sonstige Bestimmungen

§ 23

Satzungsänderungen durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 24

Entstehung der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist im Wege des Formwechsels gemäß §§ 190 ff., 238 ff. UmwG aus der CPU Softwarehouse GmbH in Augsburg entstanden. Dabei haben die Gesellschafter wie folgt Aktien erhalten:

Jochen Furch	<u>8100</u> Stück
Gerlinde Furch	<u>34100</u> Stück
Karl-Heinz Glückstein	<u>2800</u> Stück
Susanne Glückstein	<u>2000</u> Stück
Advanced European Technologies N.V.	<u>24000</u> Stück
3 i Group plc	<u>1800</u> Stück
3 i Europartners II LP	<u>1800</u> Stück
DVCG Deutsche Venture Capital Gesellschaft mbH & Co. Fonds II KG	<u>3600</u> Stück
Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH der Deutschen Ausgleichsbank	<u>3800</u> Stück
Gesamt:	82000 Stück

§ 25

Gründungs-/Formwechsellaufwand

- (1) Den Gesamtaufwand für die Gründung/den Formwechsel, namentlich die Gründungsprüfungskosten, Notarkosten, Gerichtskosten, Beratungskosten, Veröffentlichungskosten sowie alle sonst in Ausführung von § 25 der Satzung entstehenden Aufwendungen und Kosten trägt die CPU Softwarehouse AG.
- (2) Dieser Gesamtaufwand wird auf € 50.000 geschätzt, zuzüglich etwa anfallender Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.